



## Gemeinde Hausen bei Würzburg

# Kurzprotokoll über die 79. Sitzung des Gemeinderates

---

<b>TOP 1     Antrag auf absolutes Halteverbot in der Fährbrücker Straße im Bereich Kirche-Rathaus-Kindergarten</b>
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud bittet Gemeinderat Karl Erwin Rumpel, seinen am 12. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Antrag auf absolutes Halteverbot in der Fährbrücker Straße, von der Kirche bis zur Einmündung in die Gramschatzer Straße, zu erläutern.

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel sieht es als Ziel an, durch diese Maßnahme die Sicherheit in diesem Bereich zu erhöhen. Er stellt die Probleme wie rechtswidriges Halten/Parken, Halten/Parken auf dem Gehweg und Halten/Parken gegenüber dem Einfahrtsbereich der Pfarrgasse vor und weist auf die dadurch entstehende erhöhte Unfallgefahr, die Gefährdung von Personen, besonders Kindern, im Straßenverkehr sowie den stark eingeschränkten Übersichtsbereich hin. Zu den Hol- und Bringzeiten des Kindergartens wird die Situation noch verschärft. Da sich nicht alle an die geltenden Parkregeln halten, ist ein absolutes Halteverbot nötig. Außerdem sollten Parkplätze ausgewiesen bzw. gekennzeichnet werden mit entsprechenden Hinweisschildern. Eine weitere Lösungsmöglichkeit sieht er in einem Zugang zum Kindergarten vom Parkplatz der Mehrzweckhalle aus.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt dazu mit, dass jede Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen einer verkehrsbehördlichen Anordnung durch die zuständige Stelle bedarf. Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde. Die Zuständigkeit ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt. In Art. 42 wird als Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten und für die Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden genannt. Die Gemeinde könnte ein absolutes Halteverbot daher nur bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde beantragen, jedoch nicht selbst anordnen. Auch die Einrichtung einer Zuwegung von der Jahnstraße beim Sportplatz zum Kindergarten könnte die Gemeinde nicht eigenmächtig umsetzen, da es sich noch um den Grundbesitz der Kirchenstiftung handelt.

Gemeinderat Christian Kaiser gibt zu bedenken, dass ohne parkende Fahrzeuge die frei einsehbare Strecke eher zum Rasen führen könnte und hält es für besser, Parkplätze zu markieren.

Gemeinderat Klaus Römert befürchtet, dass durch ein Halteverbot die Fahrzeuge dann auf der anderen Straßenseite parken und der Verkehr hierdurch direkt am Kindergarten entlang fährt. Er sieht einen begrenzten Bereich mit eingeschränktem Halteverbot für vorteilhafter an.

Gemeinderat Mathias Fiedler sieht ein Halteverbot eher kritisch, da hierdurch auch Anwohnern, Kirchgängern und Rathausbesuchern jegliches Anhalten untersagt ist. Dies ist besonders für gehbehinderte bzw. gesundheitlich eingeschränkte Bürger ein Problem. Er schlägt daher eine erneute Ortsbegehung mit zuständigen Vertretern des Landratsamtes, die die Verkehrsanordnungen zuletzt für ausreichend hielten, vor, um einen Kompromiss zur Verbesserung der Situa-

tion zu finden. Die Ausfahrt aus der Pfarrgasse könnte man durch einen Verkehrsspiegel sicherer gestalten.

Gemeinderätin Gisela Dürr ist der Ansicht, dass die Mitarbeiter von Rathaus und Kindergarten an der ehemaligen Schule bzw. der Mehrzweckhalle parken könnten, so dass die Parkplätze hinter dem Rathaus für Besucher und Kindergarteneltern zur Verfügung stehen würden.

Wenn man die Grünfläche neben der Kirche mit Rasensteinen auslegen würde, hält Gemeinderat Oliver Rumpel auch hier einen Besucherparkplatz für möglich.

Die Mitglieder des Gemeinderates einigen sich darauf, mit den zuständigen Vertreter des Landratsamtes bei einem Ortstermin die Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit, z.B. durch ein Halteverbot, in diesem Bereich zu klären.

## **zur Kenntnis genommen**

### **TOP 2 Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass die vom Arbeitskreis Friedhof und der Verwaltung im Dezember 2017 überarbeitete Friedhofs- und Bestattungssatzung vor liegt und die Landschaftsbaumaßnahmen in den Friedhöfen zur Umsetzung von Urnen- und Baumbestattungen soweit erledigt wurden. Nur die Bäume für die Baumbestattungen im GT Rieden konnten noch nicht gepflanzt werden, da sich das hierfür geplante Grundstück noch nicht im Eigentum der Gemeinde befindet.

#### **Beschluss:**

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende**

### **Satzung**

**über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hausen bei Würzburg  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 11. Januar 2018**

#### **I. Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung:** Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den GT Erbshausen, Hausen und Rieden
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser.

#### **II. Die gemeindlichen Friedhöfe** **Abschnitt 1: Allgemeines**

**§ 2 Widmungszweck:** Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3 Friedhofsverwaltung:** Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch:**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner, einschließlich deren Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Verwandten in gerader Linie bis zum 2. Grad sowie unverheirateter Geschwister,
  2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten:**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Bei Bedarf werden die Besuchszeiten am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedarf kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof:**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. zu rauchen und zu lärmern,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 7 ausgeführt werden. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle,
  4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feil zu halten,
  5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  8. Abfälle an anderen Orten zu lagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  9. Gräber oder Grabeinfassungen ohne Nutzungsberechtigung oder ohne Erlaubnis der Gemeinde zu betreten,
  10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u.a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzustellen,
  11. während einer Bestattung oder Trauerfeier gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit im Friedhof:**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden.

Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

### **III. Grabstätten**

#### **§ 8 Allgemeines:**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9 Arten der Grabstätten:** Die Grabstätten werden unterschieden in:

- 1) Reihengräber (§ 10),
- 2) Wahlgräber (§ 11),
- 3) Urnengrabstätten (§ 13).

Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

#### **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab dürfen max. 2 Leichen beigesetzt werden. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeinde. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

#### **§ 11 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeinde. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

(2) Jedes Wahlgrab besteht aus 2 Tiefgrabstellen. Pro Tiefgrabstelle können max. 2 Leichen innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Gemeinde können auch mehr Tiefgrabstellen zu einem Familiengrab zusammengefasst werden.

#### **§ 12 Gemeinsame Vorschriften für Urnen-, Reihen- und Wahlgräber**

(1) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Reihengrab bzw. Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie bis zum 2. Grad sowie unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu

seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Grab anderweitig verfügen. Hier- von werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Ein An- spruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. Auf Antrag kann die Gemeinde einer Verlängerung des Benutzungsrechtes zustimmen, wenn der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

### § 13 Aschenbeisetzungen (Urnenbestattungen)

(1) In den Friedhöfen der Gemeinde sind in den GT Hausen, Erbshausen und Rieden Urnenbestattungen nur in Urnengrabstätten, Reihengräbern, Wahlgräbern oder als Baumbestattung zulässig.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dau- er der Ruhezeit bereitgestellt werden.

(3) In einem Reihengrab, einem Wahlgrab oder einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen im Sinne des § 11 dieser Satzung beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Grabstelle. Der Belegungsort innerhalb der Grabstätte wird im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde festgelegt.

(4) Im Übrigen dürfen in allen Friedhöfen Urnenbestattungen als Baumbestattung durchgeführt werden. Die Gemeinde weist im Einzelfall mögliche Grabstätten aus, soweit es der erforderliche Platzbedarf zulässt. Im Falle einer Baumbestattung sind pro Grabstätte zwei Urnenbestattungen zulässig.

(5) Für Urnengrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

(6) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(8) Wird von der Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimm- ten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(9) Urnenbeisetzungen sind in den Friedhöfen der Gemeinde nur als (unterirdische) Urnenerdbestattungen zulässig. Dabei sind als Überurnen nur sogenannte Normalurnen aus verrottbarem Material zu verwenden.

### § 14 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

<u>Friedhof, Fried- hofsteil</u>	<u>Grabart</u>	<u>Länge in Metern</u>	<u>Breite in Metern</u>
Erbshausen, Hau- sen, Rieden	Urnengräber	ca. 0,80	ca. 0,80
Ershausen, alter Teil	Reihengräber	2,25	1,10
	Wahlgräber	2,25	2,20
Ershausen, Erwei- terung	Reihengräber	2,50	1,10
	Wahlgräber	2,50	2,25
Hausen, alter Teil	Reihengräber	2,25	1,00
	Wahlgräber	2,25	2,00
Hausen, Erweite- rung	Reihengräber	2,50	1,12
	Wahlgräber	2,50	2,25

Rieden	Reihengräber	2,50	1,00
	Wahlgräber	2,50	2,00

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf gemessen von Außenkante zu Außenkante folgende Maße nicht unterschreiten:

	Im Alten Teil des Friedhofs	In der Erweiterung des Friedhofs
Erbshausen	30 cm	Kein Abstand
Hausen	20 cm	Kein Abstand
Rieden	30 cm	-----

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

- bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,00 Meter,
- bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter.
- In Wahlgräbern und in Reihengräbern, in welchen 2 Beisetzungen übereinander erfolgen, muss für die erste Beisetzung die Tiefe mindestens 2,30 m betragen. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,80 m.

(4) Bei Übereinanderbestattungen muss eine Erdschicht auf dem unteren Sarg vorhanden sein, die ausreicht, diesen zu verdecken.

### § 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Jeder Grabplatz (mit Ausnahme der Baumbestattungen) ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts durch den Benutzungsberechtigten würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

Für die Friedhöfe in Hausen und alter Teil Erbshausen:

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

Erweiterung Erbshausen:

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Für alle ab Inkrafttreten dieser Satzung neu angelegten Gräber darf der bepflanzte Teil des Grabbeets erst ab einer Tiefe von 1,50 m vom Weg aus gemessen beginnen. Der unbepflanzte Teil des jeweiligen Grabbeetes wird vom Besitzer als Grünstreifen angelegt und von der Gemeinde gepflegt.

Für den Friedhof in Rieden:

Grabbeete dürfen nur ebenerdig angelegt werden. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

Baumbestattungen:

Bepflanzungen jeglicher Art sowie das Aufstellen von Grablichtern, Vasen, Schalen, Figuren etc. sind nicht gestattet. Am Tag der Urnenbeisetzung wird die Ablage von Grabschmuck geduldet. Dieser ist spätestens nach einer Woche zu entfernen. Lose Schnittblumen dürfen am Grab abgelegt werden. Jedoch wird auf diese bei anstehenden Pflegearbeiten keine Rücksicht genommen.

(3) Bei Reihen- und Wahlgräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1,2 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so gilt das Nutzungsrecht – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

### § 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler, Grababdeckplatten und Einfriedungen:

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Grababdeckplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren wesentliche Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der

Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte Anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Grababdeckplatten, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden, insbesondere dann, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 18 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals oder einer Grababdeckplatte ist rechtzeitig vorher schriftlich bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen.

Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schrift- und Schmuckverteilung. In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein - soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

(7) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

### **§ 17 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 18 Größe und Ausführung der Grabdenkmäler, Grababdeckplatten und Einfassungen:**

(1) Grabdenkmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) bei Reihengräbern Höhe 1,40 m, Breite 1,00 m,
- b) bei Wahlgräbern Höhe 1,40 m, Breite 1,80 m,
- c) bei Urnengräbern Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m.
- d) bei Baumbestattungen Höhe vordere Kante 5 cm, hintere Kante 8 cm,  
Breite 24 cm (1 Person)  
Höhe vordere Kante 5 cm, hintere Kante 10 cm,  
Breite 24 cm (2 Personen)

(2) Grabeinfassungen von Reihen- und Wahlgräbern dürfen folgende Breite (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

Friedhof Hausen: Außenseite 10 cm; zwischen den Gräbern 20 cm,

Friedhof Erbshausen, alter Teil: Außenseite 10 cm; zwischen den Gräbern 30 cm.

(3) Grababdeckplatten sind grundsätzlich nur in flacher, ebener Form auszuführen.

(4) Das Grabmal bei einer Baumbestattung besteht aus einem Stein in gedeckter Farbe mit heller Inschrift.

### **§ 19 Grabmalgestaltung:**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck (§ 2) der gemeindlichen Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Werkstoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

### **§ 20 Gründung, Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern:**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen - insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Herausbrechen von Grabmalsteilen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel der Standsicherheit fest, kann sie nach vorangegangener vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten das Grabmal entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **IV. Die Leichenhäuser**

### **§ 21 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser:**

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, können vor der Beisetzung in das dortige Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt.

(3) Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung –BestV- (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **V. Vornahme der Bestattung**

### **§ 22 Vorbereitung der Bestattung und Grabaushub:**

(1) Die Verrichtung des Reinigens, Umkleidens und der Einsargung von Leichen darf nur von anerkannten Bestattungsunternehmen nach erfolgter Leichenschau ausgeführt werden. Die Beauftragung des Unternehmens obliegt grundsätzlich den bestattungspflichtigen Angehörigen.



- (2) Der Transport der Leichen zum Friedhof sowie die Überführung von Leichen in andere Gemeinden darf nur von anerkannten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die bestattungspflichtigen Angehörigen.
- (3) Die Bestellung der Leichenträger obliegt den bestattungspflichtigen Angehörigen.
- (4) Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegen dem von den bestattungspflichtigen Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **VI. Bestattungsvorschriften**

### **§ 23 Anzeigepflicht:**

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und dem zuständigen Pfarramt fest.

**§ 24 Ruhefrist:** Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt  
für Verstorbenen über 10 Jahre 20 Jahre,  
für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre.  
Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### **§ 25 Leichenausgrabung und Umbettung:**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer**

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen 20 Jahre nach dem Erwerb der Grabstelle, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

**§ 27 Gebühren und Kosten:** Grab-, Leichenhaus-, Bestattungs- und sonstige Gebühren sind in einer eigenen/gesonderten Satzung geregelt.

### **§ 28 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. die Bestimmungen bezüglich des Verbotes von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit nicht beachtet (§ 17)
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),

### **§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hausen bei Würzburg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12. Januar 2006 in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 22. Juli 2010 außer Kraft.

**einstimmig beschlossen Ja 14**

## **TOP 3 Bildung eines erweiterten Schulverbandes Unterpleichfeld**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in der Sitzung vom 14.12.2017 der Gemeinderat darüber informiert wurde, dass der Schulverband Kürnachtal bei der Regierung von Unterfranken einen Antrag auf Auflösung des Schulverbandes Kürnachtal stellen wird. Gleichzeitig beantragen die beteiligten Gemeinden die Zuordnung zum Schulsprengel des Schulverbandes Unterpleichfeld. Zur Bildung eines erweiterten Schulverbandes Unterpleichfeld sind Gemeinderatsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden nötig.

Am Mittwoch, 10.01.2018 fand beim Bezirk Unterfranken ein Vermittlungsgespräch unter Beteiligung eines Ministerialrates des Kultusministeriums, Vertretern der Regierung von Unterfranken, Vertretern des Schulamtes und den beteiligten Bürgermeistern statt. Auf Weisung des Landtages sollte ausgelotet werden, ob nicht doch eine einvernehmliche Lösung möglich ist. Die beiden Seiten haben in diesem Treffen ihre Positionen nochmal dargelegt. Es wurde auch nochmal der Kompromissvorschlag diskutiert, der eine zeitlich befristete Zwei-Standortlösung vorsieht, mit dem Ziel das Schulgebäude in Rimpar einer Nachnutzung durch eine Förderschule zuzuführen. Ziel wäre es allerdings auch hierbei die Mittelschule in einem Zeitraum von fünf Jahren an einem Standort zusammen zu fassen.

Bürgermeister Losert hat allerdings dargelegt, es sei Ziel der Marktgemeinde Rimpar den Mittelschulstandort in Rimpar auf Dauer zu erhalten. Daher wird man von Seiten der Marktgemeinde nun versuchen einen Verbund mit einem Schulstandort der Stadt Würzburg einzugehen. Die Vertreter der anderen Gemeinden haben schließlich nochmal darauf hingewiesen, dass die Tür des neuen gemeinsamen Schulverbandes für den Markt Rimpar auch weiterhin offensteht.

Zur baulichen Umsetzung gibt es momentan folgende Pläne. Die Gemeinde Unterpleichfeld prüft gerade die Möglichkeit, ob die Grundschule auf einem benachbarten Grundstück neu gebaut werden könnte. Sollte sich dies als machbar erweisen, hätte das bestehende Schulgebäude genügend Räume, um dies auch ohne Erweiterung für einen zentralen Schulstandort zu nutzen. Auch die sinnvolle räumliche Trennung zwischen Grund- und Mittelschule wäre dann vollzogen.

Auf Anfrage von Gemeinderat Bruno Strobel nach dem Vorgehen mit dem bisherigen Schulgebäude bei einem Neubau der Grundschule teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass das Gebäude dann entweder vom Schulverband gekauft oder von der Gemeinde Unterpleichfeld an den Schulverband vermietet wird.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Bildung eines erweiterten Schulverbandes Unterpleichfeld unter Einbezug der Gemeinden Estenfeld, Kürnach und Prosselsheim zu. Ebenso wird der Bildung eines neuen Schulsprengels mit den Gemeinden Unterpleichfeld, Oberpleichfeld, Hausen, Bergtheim, Estenfeld, Kürnach und Prosselsheim zugestimmt.

Weiterhin soll der Schulverband Unterpleichfeld die Trennung im Schulverband von Grund- und Mittelschule in die Wege leiten. Es soll je ein eigener Schulverband für die Grund- und Mittelschule entstehen. Die entsprechenden Verfahren sind im Schulverband Unterpleichfeld durchzuführen.

**einstimmig beschlossen    Ja 14**

<b>TOP 4    Verschiedenes</b>
-------------------------------

<b>TOP 4.1    Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zu einem eventuellen Neubau des Gemeindebauhofs auf dem Grundstück der aufgelassenen Kläranlage Hausen, Fl. Nr. 389, Wachteltal, Gemarkung Hausen</b>
--

Das Landratsamt Würzburg stellte zur Bauvoranfrage der Gemeinde folgendes fest:  
>>(…) Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass derzeit keine Genehmigungsfähigkeit für dieses Bauvorhaben besteht.

Das Baugrundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Vorhaben ist als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen. Demnach können diese zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind. Der gültige Flächennutzungsplan weist hier „Grünfläche Sportplatz“ bzw. „Versorgungsfläche Kläranlage“ aus. Das Bauvorhaben widerspricht daher den Darstellungen des Flächennutzungsplans, so dass ein öffentlicher Belang beeinträchtigt wird.

Eine Möglichkeit für die Umsetzung des Bauvorhabens besteht, wenn der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert und angepasst wird. Von dem Verfahren sollte noch einmal eine Abstimmung mit den Fachstellen, insbesondere dem Immissionsschutz, erfolgen, da dieser ohne eine konkrete Nutzungsbeschreibung keine aussagekräftige Stellungnahme abgeben konnte.<<

Die Gemeindeverwaltung hat bereits nach einem Gespräch mit dem Fachbereich 53 des Landratsamtes „Immissionsschutz und Abfallrecht“ dort zur weiteren Abstimmung des Vorhabens eine entsprechende Betriebsbeschreibung mit Lageplan vorgelegt.

**zur Kenntnis genommen**